

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III. Nr. 43. 26. September 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Kommissionalberichte betreffend das Metersystem.

Bericht

der

nationalrätthlichen Kommission über Einführung des metrischen
Maß- und Gewichtsystems. *)

(Vom 9. Juli 1868.)

Tit. I

Mit Botschaft vom 8. September 1865 hat der Bundesrath den Antrag gestellt, auf eine Abänderung des jetzigen Maß- und Gewichtsystems nicht einzutreten, weil hiefür weder innere, noch äußere Gründe vorlägen, gestützt namentlich darauf, daß so lange Deutschland und England ihr System zu Gunsten des metrischen nicht ändern, die Frage für die Schweiz gar nicht dringlich sei.

Was ist nun seither geschehen und was berichtet der Bundesrath hierüber mit Botschaft vom 12. Juni 1868? Fassen wir alles kurz zusammen, was der Bundesrath berichtet, so ist es für Ihre Kommission eine nicht geringe Befriedigung zu vernehmen, wie ihre Wünsche in ihrem ersten Bericht vom 6. Juli 1866 der Erfüllung so nahe stehen und daß sowohl die Wissenschaft der Welt theoretisch als auch die Bedürfnisse des Weltverkehrs praktisch in vollständiger Uebereinstimmung

*) Ein weiterer Bericht sammt Tabellen ist von Hrn. Oberst Bernold in Aussicht gestellt und bleibt also vorbehalten.

sich befinden und das metrische System einstimmig als den besten Raum-, Gewichts- und Werthmesser anerkennen.

Wir reproduziren vorzugsweise den interessanten Inhalt der bundesrätlichen Botschaft, welche den gegenwärtigen Stand der Frage oder vielmehr die Thatsache der Einführung des metrischen Maß- und Gewichtsystems vollständig vor Augen legt.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 8. Juli 1867 sagt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, einen Bericht vorzulegen über die Art und Weise, wie das reine metrische Maß- und Gewichtssystem in der Schweiz eingeführt werden könne.“

Die Fortschritte des metrischen Systems in allen Ländern der Erde sind, wie zu erwarten war, in Wirklichkeit eingetreten.

Ueberall geht das Gutachten der Sachverständigen dahin, daß ein übereinstimmendes Maß- und Gewichtssystem dringendes Bedürfnis des europäischen Verkehrslebens sei und daß kein anderes System sich in dem Grade eigne, wie das metrische Dezimalsystem.

Die veranstaltete Ausstellung der Gewichte, Maße und Münzen aller Staaten an der internationalen Ausstellung in Paris hat dieses auf's Glänzendste bewiesen.

Eine wissenschaftliche Kommission wurde konstituiert, um zu prüfen, wie ein gleichförmiges Maß-, Gewichts- und Münzsystem erzielt werden könne. Alle beteiligten Staaten ernannten offizielle Delegirte; vertreten waren dabei:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1) | durch Großbritannien | } Europa. |
| 2) | „ Holland | |
| 3) | „ Belgien | |
| 4) | „ Frankreich | |
| 5) | „ Portugal | |
| 6) | „ Spanien | |
| 7) | „ Schweden | |
| 8) | „ Norwegen | |
| 9) | „ Dänemark | |
| 10) | „ Rußland | |
| 11) | „ Norddeutschland | |
| 12) | „ Süddeutschland | |
| 13) | „ Oesterreich | |
| 14) | „ die Schweiz | |
| 15) | „ Italien | |
| 16) | „ die Türkei, Europa, Asien und Afrika. | } Afrika. |
| 17) | „ Egypten | |
| 18) | „ Tunis | |
| 19) | „ Marokko | } Amerika. |
| 20) | „ die Vereinigten Staaten von Nordamerika | |
| 21) | „ Brasilien | |

Die Kommission war einstimmig für Annahme des metrischen Systems und gab in 4 Hauptsätzen ihre Erklärung dafür dahin ab:

- 1) Das Dezimalsystem, übereinstimmend mit der allgemein angenommenen Zählmethode, ist am besten geeignet, um die Vielfachen, sowie die Theiler der Gewichte, Maße und Münzen auszudrücken.
- 2) Das metrische System ist wegen den wissenschaftlichen Grundlagen, auf die es fußt, wegen der Homogenität der Beziehungen seiner verschiedenen Glieder unter sich, wegen der Einfachheit und der Leichtigkeit seiner Anwendungen in den Wissenschaften und Künsten, in der Industrie und dem Handel vollkommen geeignet, universell zu werden.
- 3) Die Präzisionsinstrumente und die Methoden, welche angewendet werden, um Kopien der Urmaße und Urgewichte zu nehmen, haben eine solche Vollkommenheit erlangt, daß die Genauigkeit dieser Kopien den Bedürfnissen der Industrie und des Handels und selbst den Forderungen der Wissenschaft in ihrem gegenwärtigen Zustande genügt.
- 4) Da jede Ersparniß materieller und intellektueller Arbeit eine wirkliche Vermehrung des Reichthums ist, so empfiehlt sich die Annahme des metrischen Systems vom Standpunkte der Dekonomie in gleicher Weise, wie Eisenbahnen und Telegraphen und wie die Logarithmen.

Am weitesten vorgerückt ist in der Maß- und Gewichtsreform der norddeutsche Bund mit Zugrundelegung des Meters.

Mit 1. Januar 1870 ist die Anwendung der neuen Maße gestattet, mit 1. Januar 1872 die ausschließliche Geltung festgesetzt; der Anschluß der süddeutschen Staaten unzweifelhaft.

In Oesterreich sind Vorbereitungen getroffen und eine möglichst kurze Uebergangszeit in Aussicht genommen.

England hat das Meterystem schon 1864 fakultativ eingeführt und in diesem Jahre 1868 ist im Parlament ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, welcher das Dezimalsystem obligatorisch annimmt. Die 2. Lesung der Bill ist bereits beschlossen und zwar mit einer so bedeutenden Majorität, daß an baldiger obligatorischer Einführung nicht zu zweifeln ist.

Rußland erklärte schon 1859, wenn England den Meter annehme, so werde es nachfolgen und man berichtet, daß man wirklich zum metrischen System übergehen werde.

Eingeführt ist das metrische System wirklich schon:

in Frankreich,
Belgien,
den Niederlanden
Italien,
Spanien,
Portugal,
Griechenland,

Es ist gewiß, daß in wenigen Jahren alle europäischen Staaten ohne Ausnahme das metrische System eingeführt haben werden.

Unsere jetzige Maß- und Gewichtsordnung besteht schon nicht mehr in ihrer vollen gesetzlichen Integrität.

Die Wissenschaft überhaupt, die polytechnische Schule, eine Reihe verschiedener Berufsarten, kantonale und eidgenössische Behörden brauchen das Metermaß, trotz dem gesetzlichen Verbot.

Wenn rings um uns das Metermaß eingeführt würde, so würde sicher dasselbe, ohne daß ein neues Gesetz darüber bestünde, auch beim Bestande des alten Gesetzes, allgemein in Gebrauch kommen. Es müßte eine förmliche Anarchie eintreten, wir hätten ein fremdes Maß ohne gesetzlichen Schutz, daher auch vieler Gefährde und Schaden ausgesetzt, weil eine gesetzliche Maß- und Gewichtsverifikation nicht vorhanden.

Es wäre eine wenig ehrenvolle Situation der Schweiz.

Aus dem Gutachten des Direktors der eidgenössischen Eichstätte, des Herrn Professor Dr. Wild, entnehmen wir Folgendes.

Es gibt drei Wege zur Einführung des metrischen Systems:

- 1) daß es fakultativ eingeführt würde, ohne daß eine amtliche Kontrolle über die Richtigkeit der metrischen Maße stattfinden würde;
- 2) daß es gesetzlich in aller Form neben dem bisherigen eingeführt und der amtlichen Kontrolle unterworfen wäre;
- 3) daß man dasselbe als allein gesetzliches Maß adoptiren und den Gebrauch des bisherigen nur noch während einer möglichst kurzen Uebergangsperiode gestatten würde.

Der erste Weg wäre eine Sanktionirung des Zustandes, wie er jetzt faktisch als Mißbrauch besteht, also kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt; höchstens finanziell etwas günstig erscheinend, weil die Anschaffung der Probemaße erspart würde. Neben gesetzlich bestehendem kontrollirtem Maß und Gewicht, ein anderes Maß einführen, ohne amtliche Kontrolle, ist geradezu verwerflich. Die Kantone würden gezwungen, eine Kontrolle einzuführen, dadurch aber eine verschiedene Vollziehung veranlassen, welche gar kein Vertrauen im Publikum finden würde.

Der zweite und dritte Weg legen den Kantonen einige finanzielle Opfer auf. Neue Urmaße werden vor der Hand nicht beschafft werden; das Meter und das Kilogramm in der eidgenössischen Eichstätte

sind vollkommen ausreichend. Von der Erstellung metrischer Mustermaße für die Kantone von Seite des Bundes kann abgesehen werden. Die Mustermaße haben in vielen Kantonen nur zur Möblirung der Archive gedient und erscheinen nach Begründung der eidgenössischen Eichstätte als ganz überflüssig. Die letztere erfüllt ihren Zweck zur Verifikation der Probemaße viel besser, sicherer und billiger. In einer neuern Vollziehungsverordnung kann der alte Passus betreffend die Mustermaße gestrichen werden.

Neu anzuschaffen sind daher nur die an die Kantonseichstätten zu ertheilenden Probemaße, deren Kosten von jeher den Kantonen zur Verteilung zugefallen sind.

- 1) Meterstab à bout von Messing mit Etui Fr. 100.
- 2) Serie von Flüssigkeitsmaßen von Messing mit Etui Fr. 200.
- 3) Serie von Messinggewichten von 500 Gramme herunter bis zu 1 Mgr. mit Etui Fr. 50.

Als größere Probemaß-Gewichte können vor der Hand die bisherigen Gewichtspyramiden von Gußeisen dienen.

Größere Hohlmaße für trockene Gegenstände dürften überflüssig sein, weil in neuerer Zeit fast überall die Messung solcher Gegenstände durch Wägung erfolgt, so daß sogar in den meisten Kantonen die bestehenden Hohlmaße für trockene Gegenstände fast ganz außer Gebrauch gekommen sind.

Den Gewichtsatz 3 besitzt schon eine große Zahl von Eichstätten. Die Anschaffung der sämtlichen nothwendigen rein metrischen Probemaße pro Eichstätte belaufen sich demnach bloß auf Fr. 300, respektive Fr. 350.

Eine mäßige Zahl von Eichstätten wäre das einzig rationelle Verfahren zur Erzielung einer guten Ordnung; die Kosten daher für jeden Kanton so unbedeutend, daß ein ernstlicher Einwand gegen Einführung des metrischen Systems aus diesem Grunde nicht denkbar ist und um so weniger, als die Beschaffung leicht auf zwei oder mehrere Jahre vertheilt werden kann.

Zuerst würde man bloß die Längenmaße und Gewichte, etwas später erst auch die Flüssigkeitsmaße, die überhaupt weniger drängen, einführen.

Die ersten zwei Wege erfordern ziemlich dieselben finanziellen Opfer und stehen sich diesfalls gleich; dagegen wäre der dritte Weg administrativ empfehlenswerther. Der gleichzeitige Bestand zweier, wenn auch verwandter Maßsysteme hat immer etwas Mißliches. Zweierlei Probemaße müßten unterhalten und kontrollirt werden, mannigfache Reduktionen der einen Maße in die andern sind unausweichlich, die Administration

daher komplizirter und kostspieliger. Wenn das Metermaß als allein gesetzlich adoptirt würde und das bisherige nur noch während der Uebergangsperiode geduldet wäre, würde die gesammte Bevölkerung sich rascher mit dem neuen System bekannt machen und der Vortheile des universellen Maßes schneller theilhaftig werden. Es wäre dieser Weg unstrittig der beste.

Die Vorschriften der Bundesverfassung in Art. 37 sprechen gegen diesen Weg, weil die Einführung des Meters neben dem aus diesem abgeleiteten bisherigen System nicht verboten, wohl aber die Abschaffung und die ausschließliche Einführung des Metersystems ohne Revision des Art. 37 nicht zulässig wäre. Eine Umgehung der Vorschriften der Bundesverfassung ist nicht gerechtfertiget. Die Aenderung sämtlicher Verkehrsmaße erfordert weniger Aufwand, wenn dieselbe in kürzerer Zeit in zwei, anstatt in 5 oder 10 Jahren erfolgt, aber das Volk zieht es gewiß vor, im Laufe eines längern Zeitraums die bisherigen Maße durch die neuen ersetzen zu lassen und die bedeutenden Opfer auf mehrere Jahre zu vertheilen.

Der Rath geht also dahin, daß die Einführung des rein metrischen Systems mit gesetzlicher Kontrolle neben dem bisherigen beschloffen werde.

Um eine bessere Uebereinstimmung in den Kantonen zu erzielen wird beantragt, eine alle Eidgenossen der Schweiz bindende Eidgenossen-Anleitung zu erlassen und sämtliche metrische Probemaße durch das Mittel der eidgenössischen Eichstätte zu beschaffen und zu justiren.

Der Bundesrath stimmt im Wesentlichen dieser Auffassung bei.

Es sei nicht an der Zeit, das jetzt geltende Maßsystem aufzuheben und das neue einzuführen.

Ein definitiver Entscheid sei noch nicht vorbereitet. Es sei nicht anzunehmen, daß man sich zu Halbheiten und Verquickungen verleiten lasse und das metrische System nicht in möglichster Reinheit einführen wolle, aber Fragen praktischer Natur kommen zu sorgfältiger und umsichtiger Erwägung in Betracht.

Weder nach innen noch außen sei eine Nothwendigkeit zu sofortiger Aenderung.

Der gegenwärtige gesetzwidrige Zustand sei nicht der Art, daß er zur Kalamität sich gestalte, welche sofortige radikale Abhilfe erheische. Es sei die Möglichkeit geboten, das Gesetz den Verhältnissen anzupassen durch Erweiterung des Toleranzartikels, um dadurch wieder einen legalen Zustand herzustellen.

Deutschland, Oesterreich, England und Rußland haben noch keine definitiven Entscheide gefaßt und diese Staaten werden zudem für den Uebergang in das neue System Fristen von mehreren Jahren einräumen, so daß die Schweiz bei einer spätern definitiven Reform nicht hinter den andern Staaten zurückbleiben werde.

Wünschenswerth sei es, die definitiven Gesetze dieser Staaten zu kennen, bevor wir zur definitiven Reform schreiten.

Es bestehen Zweifel, ob die Bundesverfassung die Aufhebung des Konfordsystems gestatte; zur Stunde handelt es sich nicht darum und kommt es später dazu, so werden die Schwierigkeiten (hoffentlich) beseitigt sein, entweder durch die Gewalt der Umstände und durch die Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung, oder durch Revision der diesfalligen Vorschrift der Bundesverfassung. Jetzt sei weder das Eine noch das Andere der Fall und man müsse sich mit Maßregeln begnügen, welche mit Umgehung der konstitutionellen Streitfragen die spätere Entscheidung vorbereiten und erleichtern.

Wenn der Bundesrath wesentlich denselben Maßregeln, wie sie im Gutachten des Direktors der eidg. Eichstätte enthalten sind, beistimmt, so kann er dagegen nicht rathen, das rein metrische System in aller Form gesetzlich neben dem bestehenden einzuführen, wie dies in der zweiten der drei Alternativen angedeutet ist.

Die volle gesetzliche Einführung des metrischen Systems erheischt auch eine bestimmte gesetzliche Definition desselben in Werth und Benennung. Wäre es jetzt schon entschieden, daß das metrische System in allen Einzelheiten unverändert nach französischem Muster angenommen werde, so wäre ein solches Fixiren zum Voraus ohne Nachtheil; offenbar aber würden Uebelstände sich zeigen, wenn die jetzt gesetzlich eingeführten Maßgrößen und Maßbenennungen bei späterer definitiver Reform wieder abgeändert werden müßten. Fragen dieser Art tauchen jetzt schon auf und kommen zu ernstlicher Berathung.

Das Gutachten der deutschen fachverständigen Kommission giebt hierüber interessante Aufschlüsse und sagt: wenn auch das Meter als Grundlage angenommen sei und als Folge hievon zugleich die Annahme der auf das Meter gegründeten fernern Maßgrößen sich ergebe, so trete doch keineswegs die Nothwendigkeit hervor, in letzterer Beziehung dem Beispiele Frankreichs hinsichtlich aller Einzelheiten sich anzuschließen. Im metrischen System liege durchaus kein Hinderniß, der im Volke tief eingewurzelten halbierenden Theilung in erforderlicher Weise Rechnung zu tragen; einzelne Maßgrößen können neben ihrem decimalen Aufbau dyadisch untergetheilt werden, und es empfiehlt sich, solches im Besondern für die in das Gebiet des häuslichen Lebens einschlägigen Gemäße.

Der norddeutsche Gesetzesentwurf zeigt, wie diesen Modifikationen Rechnung getragen wurde.

Die Einführung des metrischen Systems ist nicht gleichbedeutend mit der ungeänderten Annahme des ganzen theoretischen Gebäudes in allen Einzelheiten. Ähnliche Fragen wie in Deutschland werden auch bei uns sich geltend machen. Man soll daher die Untersuchungen hierüber und den Entscheid selbst nicht präjudiziren in unzumuthlicher und unnöthiger Weise.

Der Bundesrath kommt somit auf den zweiten der oben angegebenen Wege, mit Ausschluß der Annahme in aller Form und beantragt gesetzliche Gestattung der Anwendung metrischer Maße und Gewichte, und Ausstattung der amtlichen Eichstätten mit den nöthigen Mitteln, um diese Maße und Gewichte da, wo sie angewendet werden wollen, zu verifiziren und zu beglaubigen.

Dadurch wird die gesetzliche Anerkennung des faktisch bereits Bestehenden ausgesprochen. Die Maßregel ist eine Ausföhnung des Gesetzes mit den realen Verhältnissen. Die Autorität des Gesetzes wird wiederhergestellt. Die Unsicherheit bei Transaktionen mit ungesetzlichen metrischen Mäßen und Gewichten wird entfernt und Privaten und Behörden sind von dem Vorwurf der Mißachtung des Gesetzes befreit. Die Maßregel ist ohne Schwierigkeit durchführbar, da sie keinen Zwang ausübt und im Grunde nur die Toleranz erweitert, welche im Art. 7 des Bundesgesetzes gewährt ist. Der Vorbehalt der Umwandlung anderer Maße in gesetzliche wird für metrisches Maß wegfallen.

Daß diese neuen metrischen Maße und Gewichte unter amtliche Kontrolle gestellt werden, ist durchaus nothwendig. Die amtliche Kontrolle ist man dem Publikum schuldig, um dasselbe vor Unordnung, Unsicherheit und Täuschung zu bewahren, und hat auch deshalb großen Werth, weil damit der spätern definitiven Einführung des metrischen Systems wesentlich vorgearbeitet wäre.

Die Unkosten der Anschaffung der Probemaße für die Kantone sind nicht erheblich, indem sie für eine Eichstätte nicht höher als 300 Fr. resp. 350 Fr. zu stehen kommen.

Der Bund hat einen Theil seiner Aufgabe durch Beschaffung und genaueste Vergleichung der metrischen Urmäße und Urgewichte, durch Errichtung der eidg. Eichstätte und deren Ausstattung mit allen sowohl für die gewöhnlichen Justirungen, wie für die genauesten Messungen nothwendigen Apparate mit einem Aufwand von über Fr. 30,000 bereits erfüllt, so daß ihm nur noch übrig bliebe, die kantonalen Archive mit den metrischen Mustermaßen und Mustergewichten zu versehen.

Es ist den Kantonen zu empfehlen, die Justirung der den betreffenden Eichstätten zu verabsolgendem Probemaße einfach durch die eidgenössische Eichstätte vornehmen zu lassen. Die Anfertigung der Mustermäße und Gewichte hätte daher keinen praktischen Zweck mehr und es ist die Frage, ob solche noch zu verabsolgen seien (und welche), bis zur definitiven Reform zu verschieben.

Die amtliche Kontrolle und Verifikation soll nicht nur auf Verlangen von Betheiligten geschehen, sondern muß, wenn wirklicher Schutz gewährt werden soll, so weit gehen, daß nur geeichtes und bezeichnetes metrisches Maß gebraucht werden darf, und daß demzufolge der Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes bezüglich der Bußen auch auf den Gebrauch metrischer Maße und Gewichte ausgedehnt würde.

So viel entnehmen wir aus dem Inhalt der bundesrätlichen Botschaft vom 12. Juni 1868.

Wir erlauben uns noch auf die Vorgänge in Deutschland besonders aufmerksam zu machen. Nichts ist geeigneter, die Bedeutung des metrischen Maß- und Gewichtsystems in's rechte Licht zu setzen, als die Aussprüche und Beschlüsse deutscher Gewähsmänner und deutscher Behörden, wie sie durch die Kommission von Sachverständigen, durch den Reichsrath des norddeutschen Bundes und durch die deutsche Presse kund geworden sind. In dieser Angelegenheit steht Deutschland ohne alle nationale Eifersucht Frankreich gegenüber. Deutschland adoptirt eine französische volkwirtschaftliche Schöpfung der Revolution ohne allen Rückhalt und ohne allen Widerspruch in großartiger Unparteilichkeit, in klarem Erkennen und Urtheilen. Kein Aropeg der Welt könnte berechtigter und kompetenter zu Gericht sitzen. Es ist ein Triumph klaren Denkens und Erkennens über jede nationale Eifersüchtelei, so sehr sie sonst und namentlich in heutigen Tagen vielfach dargeboten und auch provozirt wäre. Es ist der Triumph der Praxis und Thatkraft eines denkenden Volkes und widerlegt die Sage vom großen Denker ohne entsprechende That. Die geniale Schöpfung des französischen Geistes, das metrische Maß- und Gewichtssystem wird durch den deutschen Geist zum Maß- und Gewichtssystem der Welt erklärt.

Wir bringen einige Citate zur Kenntniß, wie sie in jüngster Zeit die Allgemeine Zeitung von Augsburg gebracht hat.

Aus Berlin wird berichtet: „Am 13. Juni beschäftigte sich das „Haus fast volle sechs Stunden mit der Berathung des Kommissionsberichts über die Maß- und Gewichts-Ordnungs-Vorlage. Dazu hatte „Becker-Dortmund den präjudicieellen Antrag gestellt: Die Vorlage zur

„Zeit abzulehnen und den Bundesrath aufzufordern, mit andern Regie-
 „rungen in Europa und Amerika, insbesondere mit den Regierungen
 „von Großbritannien, Rußland und den Vereinigten Staaten, Verhand-
 „lungen über Herstellung eines gemeinsamen Maßsystemes anzuknüpfen.
 „Sämmtliche Redner erkannten mehr oder weniger die Nothwendigkeit
 „der Einführung eines Normalmaßes und die Vortheile des Meter- und
 „Decimalsystems an. v. Thadden, Twesten und von Unruh hatten sich
 „das Verdienst erworben, für das neue System alte deutsche Namen zu
 „retten :

„Meter = Stab, Centimeter = Neuzoll, Millimeter = Strich,
 „Decimeter = Kette, Litter = Kanne, $\frac{1}{2}$ Litter = Schoppen, 100
 „Litter = Faß, 50 Litter = Scheffel.

„Nach Art. 1 ist die Grundlage des Maßes und Gewichtes der
 „Meter. Als Urmaß (Art. 2.) gilt derjenige Platinstab, welcher im
 „Besitz der königlich preussischen Regierung sich befindet, im Jahr 1863
 „durch eine von dieser und der kaiserlich-französischen Regierung bestellte
 „Kommission mit dem in dem kaiserlichen Archiv zu Paris aufbewahrten
 „Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden
 „Eises gleich 100,000,301 Meter befunden worden ist.

„Auf den Antrag der Kommission forderte das Haus gleichzeitig
 „das Präsidium des Bundesrathes auf :

„1) ein neues, streng dezimales Münzsystem baldthunlichst dem
 „Reichstag vorzulegen und dabei besondere Rücksicht darauf zu nehmen,
 „daß dasselbe möglichst viele Garantien seiner Erweiterung zu einem
 „allgemeinen System aller zivilisirten Nationen biete ;

„2) durch Verhandlungen mit denjenigen Staaten, in welchen das
 „metrische System des Maßes und Gewichtes angenommen ist, oder
 „wird, dahin zu wirken, daß Abweichungen von dem gemeinschaftlichen
 „System nur von einer Konferenz sämmtlicher theilnehmender Staaten be-
 „schlossen werden dürfen.“

(Allgemeine Zeitung Nr. 168. 16. Juni 1868.)

„Für baldige Erledigung der Münz-, Maß- und
 „Gewichtsfrage, aus Oberfranken.“

„Die Franzosen brachten noch im Laumel der Revolution, mitten
 „in Krieg, Noth und Wirrsaal, ein Münz-, Maß- und Gewichtssystem
 „zu Stande, wie es geistreicher erdnen und praktischer durchgeführt
 „nicht gedacht werden kann. Sie haben damit allen verständigen Nationen
 „jede Mühe weiteren Nachdenkens darüber erspart, und wenn es nicht
 „längst von kürzester Hand in der ganzen zivilisirten Welt eingeführt
 „worden ist, so läßt sich dafür ebenso wenig ein vernünftiger Grund
 „angeben, als warum unser höchstseliger Bundesstag während eines

„33jährigen Friedens und einer halbhundertjährigen Langeweise an etwas ähnliches gar nie ernstlich gedacht hat. Nicht weniger räthselhaft sind — angeblickt der französisch-belgischen und italienischen Währung — und nach dem guten Beispiel der Schweiz — die Resultate unserer Münzkonferenzen, denen schließlich die Krone mit einem Goldstück gleichen Namens aufgesetzt wurde. Diese Münze ist so künstlich normirt, daß sie richtig in keinen Münzfuß der gesammten Christenheit paßt. Als numismatische Mißgeburt hat sie sich unverzüglich so kursunfähig bewiesen, daß wohl 99 Prozent der Bevölkerung der Münzkonventionsstaaten von deren Einführung noch gar keine Kenntniß haben und kaum einer von tausend sich rühmen kann, sie leibhaftig mit eigenen Augen gesehen zu haben. In den Kurszetteln wird sie längst ignorirt, und nur hie und da in langen Zwischenräumen einmal — als Kuriosum — zu Pathengeschenken und dergleichen verausgabt.

„Die Frage steht jedem Parteistandpunkte so fern, sie ist einer Erörterung ihrer Wichtigkeit so wenig bedürftig, daß man wohl ohne Sanguinität an ihre baldige und unbedenkliche Erledigung glauben sollte. Am kürzesten wäre die Einführung des neuen Maßes im einfachsten Verordnungswege, wie uns denn jede Wohlthat am sichersten und zweckmäßigsten durch Dekretirung, nöthigenfalls mit Anwendung gelinden Zwangs, beigebracht wird. Ueberzeugt aber ist wohl jeder Praktiker, daß alle Welt fünfzig Tage nach der Einführung es bereits unbegreiflich gefunden haben wird, daß man damit fünfzig Jahre gezögert hat.“

(Allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 176. 24. Juni 1868.)

Daß die Deutschen die Benennungen des metrischen Maßsystems in deutsche Sprache übersehen wollen, ist vom deutschen Standpunkt aus erklärlich, indem sie ein nur deutsch redendes Volk vor sich haben. Wir glauben aber auch die Deutschen hätten die französischen Benennungen, gleichviel, ob sie einer spitzfindigen Philologie nicht ganz korrekt erscheinen, ganz intakt lassen sollen, weil sie ein universelles Weltmaß erzielen wollen, welches mit den französischen Benennungen leichter als mit deutschen Eingang findet, und weil die Deutschen eine ungeheure Masse Fremdwörter im täglichen Leben sprechen und verstehen, ohne Anstoß daran zu nehmen, daß sie nicht deutsch sind. Für uns Schweizer, die wir deutsch, französisch, italienisch und romanisch sprechen, wäre es des Guten zu viel, wenn wir jeder Nationalsprache gerecht werden wollten und das metrische System in vier verschiedenen Sprachen benennen wollten. Denn wie die einten es deutsch benennen wollten, so könnten und dürften es die andern französisch oder italienisch oder romanisch benennen. Die Nomenklatur des französischen Gesetzes ist für uns gerade ein geschickter Ausweg zur Ausgleichung der vier Sprachzonen. Die deutschen Schweizer

wissen jetzt schon ganz gut, was Meter und Liter ist, sie werden auch bald wissen, was Kilometer, Kilogramm, Acre, Hektare zc. heißt.

Zur Vervollständigung der Uebersicht über den Stand und die Geschichte der Einführung des Meter-Systems geben wir noch einige Daten über die Zeit der Einführung in den Ländern Europa's und andern Welttheilen.

In Frankreich, wo dasselbe zuerst und schon 1792 aufgestellt worden war, wurde es dennoch erst im Jahre 1840 für obligatorisch erklärt.

In Belgien datirt die Einführung seit 1836, beziehungsweise 1855.

Holland nahm das Meter-System mit Beibehaltung der alten Benennungen, denen nur die Silbe „Neu“ vorgesetzt wurde, schon im Jahre 1819 an.

Spanien hat das metrische System seit 1859 adoptirt und bereits auch auf seine Colonien ausgedehnt.

Portugal folgte im Jahr 1862.

In Italien huldigten die Lombardie und Piemont schon lange diesem System, das in neuester Zeit im ganzen Königreich eingeführt ist.

Griechenland hat bereits im Jahre 1846 diesen Weg eingeschlagen.

In der neuen Welt folgen Mexico, Guatemala, Chile, Costarica, Neugranada, Venezuela und Ecuador dem Metermaße.

Wenigstens schon beantragt ist die Einführung dieses Systems in Schweden, Norwegen und Dänemark.

Die russische Regierung hat den jahrelangen angelegentlichsten Vorstellungen des verstorbenen Akademikers A. v. Kupffer wenigstens insoweit entsprochen, als sie sich unter der Bedingung dafür erklärt hat, daß England dasselbe System annimmt.

In England bedienen sich die Ingenieure schon längst des Metermaßes und im Februar 1864 that das Parlament einen ersten Schritt in dieser Richtung, indem es mit 90 gegen 52 Stimmen ein Gesetz abschaffte, welches den Gebrauch eines fremden Maß- und Gewichtsystems verbot. Wendet sich aber einmal das, nebenbei bemerkt, noch von einer heillosen Verwirrung seiner Messungsmethoden heimgesuchte England mit seinen Kolonien und seinem riesenhaften Handel dem französischen System zu, so ist es keine Frage mehr, daß dann dasselbe zu einem allgemeinen Weltmaße geworden, als welches es auch schon im Jahre 1855 von der bei Gelegenheit der Pariser Ausstellung und vor-

zugsweise auf Anregung mehrerer einsichtsvollen englischen Gelehrten gebildeten Association aufgestellt wurde.

(Allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 180 vom 28. Juni 1868).

Die Kommission beantragt einstimmig, es möge der Gesetzesvorschlag, wie der Bundesrath ihn vorschlägt, angenommen werden.

Er entspricht ganz dem gegenwärtigen Stand der Dinge.

Er begründet einen gesetzlichen Zustand in den Maß- und Gewichtsverhältnissen, wie er dermalen leider nicht vorhanden ist.

Er bildet ein nothwendiges Uebergangsstadium zum obligatorischen reinen Metersystem, welchen Uebergang man haben müßte, wenn man auch jetzt schon das neue System vollständig als obligatorisch adoptiren würde.

Bern, den 9. Juli 1868.

Im Namen der Kommission,

Der Berichterstatter:

L. Bernold, Oberst.



Bericht der nationalrätlichen Kommission über Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems. (Vom 9. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1868
Date	
Data	
Seite	335-347
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 916

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.